

RS OGH 1991/7/10 9ObA117/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1991

Norm

ABGB §1157

AAV §97

Rechtssatz

Ein subjektives öffentliches Recht des Arbeitnehmers darauf, daß die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 110 ADVO (jetzt § 97 AAV) gerade von der Auflage der Gewährung zusätzlicher Ruhepausen an die Arbeitnehmer abhängig gemacht wird, besteht nicht. Hat aber die Verwaltungsbehörde diese Auflage erteilt, sind die Arbeitnehmer begünstigende Wirkungen - die Verwaltungsrechtslehre spricht von "Rechtsreflexen" oder "Reflexwirkungen" - entstanden. Die Arbeitnehmer können sich daher im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse darauf berufen, daß der Arbeitgeber diese Ruhepausen einzuhalten hat; sie können daher auch im Umfang der nichteingehaltenen Ruhepausen Entgelt verlangen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 117/91
Entscheidungstext OGH 10.07.1991 9 ObA 117/91
Veröff: SZ 64/98 = JBI 1992,664

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0029492

Dokumentnummer

JJR_19910710_OGH0002_009OBA00117_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at